

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbands Steinert-Helle Diedenshausen (WSH) vom 1.10.2018

I. Anschlussbeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Der WSH erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Ortsteils Diedenshausen der Stadt Bad Berleburg oder des Wohnplatzes Seibelsbach der Gemeinde Bromskirchen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.400 Euro.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das nach § 2 dieser Satzung nutzbare Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr von mindestens 6,00 €, ab einer Beitragsschuld von 150 € werden 7,00 € fällig. Für darüber hinausgehende Beitragsschulden erhöht sich die Mahngebühr um 1,00 € je 100 €.

II. Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage erhebt der WSH zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten beträgt 40 Euro pro Jahr.
- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,00 Euro je m³.

- (6) Der Wasserverbrauch für die Herstellung von Gebäuden wird durch Bauwasserzähler, für andere vorübergehende Zwecke durch Hydrantenstandrohre ermittelt. Die Gebühren für einen derartigen Verbrauch werden wie Benutzungsgebühren berechnet. Der jeweilige Bauwasserverbrauch wird auf Antrag bei Bezugsfertigkeit abgelesen und berechnet. Er beträgt mindestens jedoch 75,00 Euro.
- (7) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt 1,00 Euro je Kalendertag, mindestens jedoch 10,00 Euro.
- (8) Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.
- (9) Bei Zuwiderhandlung wird die gesamte Jahres-Hydrantenstandrohrmiete sowie eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ berechnet.

§ 9 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

- (1) Ergibt sich bei einer vom Grundstückseigentümer verlangten Zählerprüfung (§ 32 Abs. 1 der Satzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 6 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 6 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet. Ist ein Nießbrauch oder ein Erbbaurecht bestellt, sind die Berechtigten gebührenpflichtig.
- (2) Neben den nach Abs. 1 Verpflichteten haften für die Gebühren entsprechend § 7 auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteils. Sie sind von der Haftung frei, wenn sie

ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den WSH bereits genügt haben.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12 Feststellung des Wasserverbrauchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der WSH lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grundgebühr zu zahlen.
- (3) Die gemäß Mitgliederdatei zu zahlenden Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dabei werden Grundgebühr und Verbrauch in der Lastschrift ausgewiesen.
- (4) Erfolgt die Zahlung per Überweisung nach Erhalt eines Gebührenbescheids, wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro fällig.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr von mindestens 6,00 €, ab einer Gebührenschuld von 150 € werden 7,00 € fällig. Für darüber hinausgehende Gebührenschulden erhöht sich die Mahngebühr um 1,00 € je 100 €.

§ 13 Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht an dem auf den Wechsel folgenden Monatsersten auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Melden weder der bisherige, noch der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung dem WSH, so haften beide für die Gebühren, die in der Zeit vom Rechtsübergang bis zur Anzeige fällig werden, gesamtschuldnerisch.

III. Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 14 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Ersterstellung sowie der Aufwand, der durch den Eigentümer veranlasst wird für Erneuerung, Änderung oder andere bauliche Maßnahmen der Grundstücksanschlüsse, ist dem WSH zu ersetzen. In öffentlichen Straßen und Wegen verlegte Hauptleitungen gelten dabei als in der Straßenmitte verlegt.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der

Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der WSH kann einen angemessenen Vorschuss vor Beginn der Anschlussarbeiten fordern.

- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NW. S.156, 2005 S.818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.10.2018 in Kraft.

Diedenshausen, den 7.9.2018



Peter Dienst

Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Mitteilung der Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG sowie § 13 des Gesetzes zur Ausführung des WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein öffentlich bekanntgemacht.

Siegen, 21. September 2018



Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag


Bänder
Amtsleiterin Umweltamt

1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbands Steinert-Helle Diedenshausen (WSH)

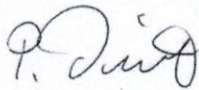
In seiner Sitzung vom 3. März 2022 hat der Ausschuss folgende Gebührenanpassungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 beschlossen:

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten beträgt 80 Euro pro Jahr.

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 Euro je m³.

Diedenshausen, den 1. Januar 2023



Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Mitteilung der Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG sowie § 13 des Gesetzes zur Ausführung des WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248, 279) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein öffentlich bekanntgemacht.

Siegen, 14. Juni 2023



Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag



Dr. Maasz

Amtsleiter Umweltamt

...